



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Arbeit, Soziales und  
Integration

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Referat 506 – Heimaufsicht  
Herrn Referatsleiter Wiederhold  
Maxim-Gorki-Str. 7  
06114 Halle (Saale)

29.01.2021

AZ: : 22.2.43372

## **Erlass PoC-Antigen-Tests für Personen, die therapeutische oder medizinische Maßnahmen durchführen**

bearbeitet von Herrn Wesner  
Durchwahl: (0391) 567-6956  
E-Mail: juergen.wesner  
@ms.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Wiederhold,

aufgrund von Nachfragen zu PoC(Point-of-Care)-Antigen-Tests für Personen, die therapeutische oder medizinische Maßnahmen in stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie nicht selbstorganisierten Wohnformen durchführen, bitte ich, die Träger dieser Einrichtungen im Land über Folgendes zu unterrichten:

Für Personen, die therapeutische oder medizinische Maßnahmen durchführen, haben Zutritt zu stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie nicht selbstorganisierten Wohnformen nach einem erfolgten PoC-Antigen-Test mit negativem Testergebnis (§ 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 3 der 9. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Sachsen-Anhalt).

Dieser Personenkreis besucht häufig an einem Tag mehrere der o. a. Einrichtungen bzw. Wohnformen, um seine Dienstleistungen durchzuführen. Die erste am Kalendertag aufgesuchte Einrichtung bzw. Wohnform hat den erfolgten PoC-Antigen-Test mit negativem Testergebnis dieser Person zu

Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-6962  
[www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de)

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00

bescheinigen, sofern diese weitere der o. a. Einrichtungen bzw. Wohnformen an diesem Tag aufsuchen will.

Damit soll vermieden werden, dass dieser Personenkreis bei jedem Besuch einer Einrichtung bzw. Wohnform während eines Kalendertages jeweils erneut getestet werden muss, um die zur Verfügung stehenden Testressourcen sinnvoll nutzen sowie Aufwand und Verfahren in geeigneter Weise verringern zu können.

So wird auch in der Begründung zur 3. Verordnung zur Änderung der 9. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22. Januar 2021 zu § 9 Abs. 3 Folgendes ausgeführt:

„Für die Testung ist ausreichend, wenn sich die Besucher/innen, die mehrere der erfassten medizinischen Einrichtungen an einem Tag aufsuchen, nur einmal täglich bei Betreten der ersten Einrichtung testen lassen. Hierunter fallen z. B. Personen, die therapeutische oder medizinische Maßnahmen durchführen. Die Bestätigung eines negativen Testergebnisses durch die testende Einrichtung ist den weiteren Einrichtungen als Nachweis vorzulegen.“

Das Muster einer entsprechenden Bescheinigung ist beigefügt.

Die Verbände der Leistungserbringer im Land bitte ich, hierüber nachrichtlich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Wesner', written in a cursive style.

Wesner

## Bescheinigung PoC(Point-of-Care)-Antigen-Test

Für Herrn/ Frau.....  
(Name, Vorname)

wird bestätigt, dass bei ihm/ihr am heutigen Tage, den.....  
(Datum)

von.....  
(stationäre Pflegeeinrichtung, Einrichtung der Eingliederungshilfe oder nicht selbstorganisierte Wohnform)

beim Betreten der Einrichtung bzw. Wohnform vor Ausübung der therapeutischen oder medizinischen Maßnahmen ein PoC(Point-of-Care)-Antigen-Test mit negativem Testergebnis gemäß § 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 3 der 9. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Sachsen-Anhalt durchgeführt worden ist.

*(Datum, Unterschrift Einrichtungs-/ Bereichsleitung)*